

Antrag

des Landes Niedersachsen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (Ausführungsgesetz Suchtstoffübereinkommen 1988)

Punkt 35b) der 646. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

- Zu Art. 3 Nr. 3 (§ 29 BtMG) -

Art. 3 Nr. 3 Buchst. a, ff wird wie folgt geändert:

In Nr. 13 wird nach den Worten ... "für eine rechtswidrige Tat nach Nr. 1" ... folgender Klammerzusatz eingefügt: "... (mit Ausnahme des Erwerbs oder Beschaffens zum Eigenkonsum)" ...

Ausgeliefert am
24. SEP. 1992

Begründung:

Die bisherige, dem Art. 3 Nr. 3 Buchstabe a) Ziffer 13 vergleichbare Rechtsnorm (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BtMG), die durch den Text der Nr. 13 ersetzt werden soll, bezieht sich auf die Zurverfügungstellung von finanziellen Mitteln oder anderen Vermögenswerten an Dritte, und zwar mit

der Zielrichtung des illegalen Handels mit und der unerlaubten Herstellung von Betäubungsmitteln. Sie umfaßt insofern nicht die -konsumorientierte- (Vor- bzw. Haupt-) Tat des Dritten. Durch eine Bezugnahme in der diese Vorschrift ersetzende Nr. 13 des vorliegenden Gesetzentwurfs auf ausgewählte Tatbestände des § 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG werden nun auch andere Handlungsweisen - u.a. auch der Erwerb zum Eigenkonsum - erfaßt.

Eine derart verschärfte Strafvorschrift für die -konsumorientierten- Straftatbestände eines Dritten im Zusammenhang mit der Zurverfügungstellung von Vermögenswerten ist nicht im Sinne der ursprünglichen Zielsetzung der Änderung des derzeitigen § 29 Abs. 1 Nr. 4 BtMG. Bei der beabsichtigten Änderung werden auch Personen (z. B. Eltern, Erziehungsrechtigte) erfaßt, die anderen (z. B. süchtigen leiblichen Nachkommen) Vermögenswerte - ggf. zur Verhinderung weiterer Straftaten der direkten/indirekten Beschaffungskriminalität - zum Kauf von Betäubungsmitteln zur Verfügung stellen.

Eine derartige Kriminalisierung von Verhaltensweisen, die im übrigen nicht (wie in der Begründung angegeben, vgl. S. 45 ff. der Drs. 507/92) durch den Art. 3 Abs. 1, Buchstabe a 8v) des Übereinkommens vom 20.12.1988 gefordert wird, entspricht nicht der (ursprünglichen) Intention, eine verschärfende Strafvorschrift (nur) gegen Drahtzieher und Finanziers des illegalen Rauschgift-handels einzurichten. Insofern müßten -konsumorientierte- (Vor-/Haupt-) Taten des Dritten im Zusammenhang mit dieser Vorschrift ausgenommen werden.